



Dringliche Interpellation Nr. 342 2004/2009

Eingang Stadtkanzlei: 27. November 2007

B+A 48/2007: KKL. Umsetzung EÜP: Neuer Subventionsvertrag; Reglement über die Vergabe von Nutzungsrechten: Teilrevision

Mit dem B+A 48/2007 wird eine Teilrevision des Reglements über die Vergabe von Nutzungsrechten an ausgewählte Nutzungsberechtigte im Kultur- und Kongresszentrum vorgeschlagen. Unter anderem sollen klarere Rechtsgrundlagen für diejenigen Nutzergruppen geschaffen werden, die mehr als ein Nutzungsrecht pro Jahr beziehen, d. h. die grössere Kontingente beanspruchen.

Unter Ziffer 2.5.2 (S. 15) wird ausgeführt: „Zurzeit bestehen mit den folgenden Veranstaltern bzw. Organisationen Vereinbarungen über grössere Nutzungsrechtekontingente während mehrerer Jahre. Die Vereinbarungen haben allesamt eine Laufzeit bis Ende 2007 und sollen danach – gestützt auf das revidierte Reglement – verlängert bzw. erneuert werden.“

Wir bitten den Stadtrat, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. In welcher Weise wird die Ausübung von Nutzungsrechten der unter 2.5.2 namentlich genannten Veranstalter bzw. Organisationen vom Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Finanzreform 08) beeinflusst? Wo wird im B+A 48 auf einen Zusammenhang mit diesen neuen Rechtsverhältnissen ab 1. Januar 2008 verwiesen?
2. Gibt es unter den Veranstaltern bzw. Organisationen, welche unter Ziffer 2.5.2 namentlich aufgeführt sind, solche, die nach dem revidierten Reglement die Voraussetzungen für die Ausübung von Nutzungsrechten nicht mehr erfüllen? Um welche Veranstalter und Organisationen handelt es sich?
3. Mit welchen Begründungen erfolgt der Entzug der Berechtigung zur Ausübung von Nutzungsrechten im Einzelfall?
4. Wurden Veranstalter bzw. Organisationen gemäss Ziffer 2.5.2, welche nach dem revidierten Reglement die Voraussetzungen für die Ausübung von Nutzungsrechten nicht mehr

erfüllen, über diesen Sachverhalt orientiert? Wann erfolgte die entsprechende Information? Erhielten sie Gelegenheit zur Stellungnahme?

5. In welchem Umfang im Vergleich zu den beanspruchten Nutzungsrechten 2007 sollen die Nutzungsrechte der in Ziffer 2.5.2 namentlich genannten Organisationen verlängert bzw. erneuert werden?

Die Dringlichkeit der Interpellation ist im Hinblick auf die Beratung des B+A 48/2007 gegeben.

Silvio Bonzanigo
namens der CVP-Fraktion